



Nazwa instytucji

Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

Vertrag welcher zwischen dem Theatervereine in Teschen als Eigentümer durch seine unterfertigten Vertreter einerseits und Herrn [...] als Unternehmer für sich und seine Erben andererseits bezüglich des Deutschen Theaters in Teschen am heutigen Tage abgeschlossen wurde .

Liczba stron oryginału

11

Liczba plików skanów

11

Liczba plików publikacji

12

Sygnatura/numer zespołu

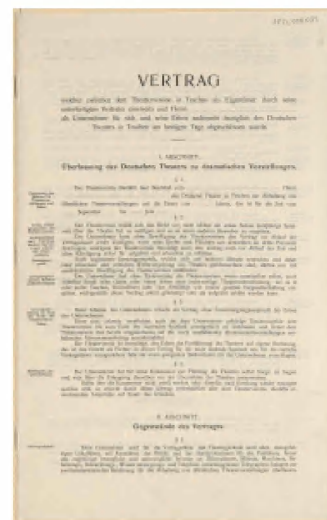
APTL 008.083

Data wydania oryginału

[około 1910]

Zdigitalizowano w ramach projektu pt.

**„Archiwalia Polskiego Towarzystwa Ludoznawczego -
opracowanie, konserwacja, digitalizacja, udostępnienie”**



**Ministerstwo
Kultury
Dziedzictwa
Narodowego
i Sportu.**

**Dofinansowano ze środków Ministra Kultury,
Dziedzictwa Narodowego i Sportu
pochodzących z Funduszu Promocji Kultury**

VERTRAG

welcher zwischen dem Theatervereine in Teschen als Eigentümer durch seine unterfertigten Vertreter einerseits und Herrn _____ als Unternehmer für sich und seine Erben anderseits bezüglich des Deutschen Theaters in Teschen am heutigen Tage abgeschlossen wurde.

I. ABSCHNITT.

Überlassung des Deutschen Theaters zu dramatischen Vorstellungen.

§ 1.

Vergebung des Theaters für Theatervorstellungen und Dauer.

Der Theaterverein überläßt laut Beschluß vom _____ Herrn _____ das Deutsche Theater in Teschen zur Abhaltung von öffentlichen Theatervorstellungen auf die Dauer von _____ Jahren, das ist für die Zeit vom _____ September _____ bis _____ Juni _____.

§ 2.

Freies Verfügungsrecht des Theatervereines.

Verbindlichkeit und Übertragbarkeit des Vertrages seitens des Unternehmers.

Gesamtgastspiele.

Unzulässigkeit anderer Bühnenunternehmungen.

Der Theaterverein behält sich das Recht vor, nach Ablauf der ersten Saison (erstjährige Spielzeit) über das Theater frei zu verfügen und es an einen anderen Bewerber zu vergeben.

Der Unternehmer kann ohne Bewilligung des Theatervereines den Vertrag vor Ablauf der Vertragsdauer weder kündigen, noch seine Rechte und Pflichten aus demselben an dritte Personen übertragen, widrigens der Theaterverein berechtigt wäre, den Vertrag auch vor Ablauf der Zeit und ohne Kündigung sofort für aufgelöst und erloschen zu erklären.

Auch sogenannte Gesamtgastspiele, welche sich auf mehrere Abende erstrecken und daher einer teilweisen oder zeitlichen Weitervergebung des Theaters gleichzuachten sind, dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Theatervereines stattfinden.

Der Unternehmer darf ohne Zustimmung des Theatervereines weder unmittelbar selbst, noch mittelbar durch seine Gattin oder einen dritten eine anderweitige Theaterunternehmung, sei es in oder außer Teschen, übernehmen oder eine diesfällige wie immer geartete Vergesellschaftung eingehen, widrigenfalls dieser Vertrag sofort gekündigt oder als aufgelöst erklärt werden kann.

§ 3.

Vertragsauflösung im Falle des Todes des Unternehmers. Erben.

Beim Ableben des Unternehmers erlischt der Vertrag ohne Entschädigungsanspruch der Erben des Unternehmers.

Diese sind vielmehr verpflichtet, auch das dem Unternehmer gehörige Theaterzugehör dem Theaterverein bis zum Ende der laufenden Spielzeit unentgeltlich zu überlassen und ferner dem Theatervereine den bereits eingehobenen auf die noch ausstehenden Abonnementsvorstellungen entfallenden Abonnementsbetrag auszubezahlen.

Der Theaterverein ist berechtigt, den Erben die Fortführung des Theaters auf eigene Rechnung, das ist den Eintritt als Pächter in diesen Vertrag für die noch laufende Spielzeit wie für die restliche Vertragsdauer zuzugestehen, falls sie einen geeigneten Stellvertreter für das Unternehmen vorschlagen.

§ 4.

Befähigung des Unternehmers.

Der Unternehmer hat für seine Konzession zur Führung des Theaters selbst Sorge zu tragen und sich über die Erlangung derselben vor der Übernahme des Theaters auszuweisen.

Sollte ihm die Konzession nicht erteilt werden oder dieselbe nach Erteilung wieder entzogen worden sein, so erlischt damit dieser Vertrag vorbehaltlich aller dem Theatervereine diesfalls erwachsenden Ansprüche auf Ersatz des Schadens.

II. ABSCHNITT.

Gegenstände des Vertrages.

§ 5.

Vertragsobjekte.

Dem Unternehmer wird für die Vertragsdauer das Theatergebäude samt allen dazugehörigen Lokalitäten, mit Ausnahme des Büfets und der Garderoberräume für das Publikum, ferner das zugehörige bewegliche und unbewegliche Inventar an Dekorationen, Möbeln, Maschinen, Heizungs-, Beleuchtungs-, Wasserversorgungs- und Telephon- beziehungsweise Telegraphen-Anlagen zur zweckentsprechenden Benützung für die Abhaltung von öffentlichen Theatervorstellungen überlassen.

Unzulässigkeit
anderweitiger
Benützung des
Theaters.

Die dem Unternehmer zur Benützung überlassenen Gegenstände dürfen ohne Genehmigung des Theatervereines weder an einen anderen Ort übertragen noch anderweitig verwendet werden und sind nach Beendigung des Vertrages in dem Zustand zurückzustellen, in welchem sich dieselben bei der Überlassung befunden haben, wobei nur die durch den ordnungsmäßigen Gebrauch entstehende Abnützung keiner Ersatzpflicht unterliegt.

§ 6.

Inventar.
Kommissionelle
Übergabe und
Übernahme.

Die Theatrerräume, dann die Einrichtung werden an den Unternehmer nach einer genau aufzunehmenden Inventur mit der Beschreibung über die Beschaffenheit sämtlicher Räume, Einrichtungsstücke, Dekorationen, Versetzstücke, Maschinen, Möbel, Requisiten u. s. w. übergeben und wird die Übernahme sowie die Übergabe durch eine Kommission des Theatervereines zu erfolgen haben.

Kontrolle.
Überschau.

Eine Überschau der Inventargegenstände kann der Theaterverein jederzeit während der Spielzeit vornehmen.

Rückstellung.

Über das Ergebnis dieser Überschau wird ein Protokoll aufgenommen werden.

Ersatzleistung.

Ausdrücklich wird festgesetzt, daß der Theaterverein nur die inventarisch übergebenen Gegenstände und keine anderen zurückzunehmen verpflichtet ist.

Anwesenheit des
Unternehmers.

Eventuell abhanden gekommene Inventargegenstände hat der Unternehmer in dem vom Theatervereine erhobenen Werte zu ersetzen und steht dem Unternehmer diesfalls kein Einspruchsrecht zu.

Zuwachs und
Abschreibungen
der Gegen-
stände.

Der Unternehmer ist verpflichtet, bei dieser Überschau persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu intervenieren.

Ein eintretender Zuwachs oder Abfall an Inventargegenständen ist jederzeit, zumindest aber einmal jährlich am Schlusse der Spielzeit, unter Bestätigung beider Teile auf dem betreffenden Inventarprotokoll oder in einem besonderen Protokoll ersichtlich zu machen.

§ 7.

Verbot von Än-
derungen aller
Art an Räumen
und Maschinen.

An Baulichkeiten und Lokalitäten sowie an Sitzen, Bänken, Dekorationen, Maschinen und anderen zum Theater gehörigen baulichen Einrichtungen darf ohne Zustimmung des Theatervereines keine Änderung vorgenommen werden.

§ 8.

Erhaltung
des Inventars in
gutem Zustand.

Sowohl das Theatergebäude als auch die laut Inventur bei Abschluß des Vertrages, sowie die während der Dauer des Vertrages zur Ergänzung des Inventars übernommenen Einrichtungsstücke hat der Unternehmer in gutem Zustand zu erhalten, daher die zur Behebung von Beschädigungen erforderlichen Ausbesserungen auf seine Kosten ohne Verzug zu veranlassen.

Aus-
besserungen.

Die erforderlichen Ausbesserungen und Herstellungen an der Fassade, an Dächern und Rinnen wird der Theaterverein auf eigene Kosten besorgen.

Haftpflicht des
Unternehmers.

Wenn diese Ausbesserungen infolge Verschulden des Unternehmers oder seiner Angestellten notwendig würden, leistet ersterer Ersatz.

Der Unternehmer haftet überhaupt für jeden an dem Gebäude selbst oder an Inventargegenständen durch sein und seiner Leute Verschulden entstandenen Schaden, sei es, daß derselbe aus Vorsatz, Unvorsichtigkeit oder aus Mangel an Aufsicht entsprungen ist.

Es macht hiebei keinen Unterschied, ob der Schaden durch eine Handlung oder Unterlassung des Unternehmers selbst oder seiner Angehörigen oder der Bühnenmitglieder oder des Dienstpersonals verursacht wurde.

§ 9.

Feststellungen
bei Schluß der
Theatersaison.

Alljährlich am Schlusse der Spielzeit, übrigens nach Bedarf auch während der Spielzeit, ist durch eine Kommission des Theatervereines, welcher beizuwohnen der Unternehmer oder dessen Bevollmächtigter verpflichtet ist, festzustellen, welche Herstellungen und Ausbesserungen, die dem Unternehmer obliegen, etwa noch erforderlich sind.

Diese Herstellungen und Ausbesserungen hat der Unternehmer innerhalb einer gleichzeitig festzustellenden Frist vorzunehmen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch den Theaterverein besorgt werden.

§ 10.

Verpflichtung
zur Schonung
der Objekte.

Zur Vermeidung jeglichen Schadens ist der Unternehmer daher insbesondere verpflichtet, die geeigneten Verfügungen und Anordnungen zu treffen und zu überwachen, damit tunlichst jeder Beschädigung des Gebäudes oder der Inventargegenstände vorgebeugt und insbesondere das Theater in seinen inneren Räumen in gutem und reinem Zustand erhalten werde.

III. ABSCHNITT.

Aufsichtspersonal.

§ 11.

Theatermeister.

Dem Unternehmer wird insbesondere zur Pflicht gemacht, außer dem nötigen technischen Personal einen Theatermeister zu bestellen, welcher für die gute Instandhaltung des Theaterinventars Sorge zu tragen hat.

§ 12.

Torwart.

Der Unternehmer ist verpflichtet, für die Dauer der Spielzeit einen Torwart zu bestellen, welcher die Aufgabe hat, sämtliche im Theatergebäude verkehrenden Personen zu beobachten und Unberufenen den Eintritt in dasselbe zu verwehren.

Zu diesem Behufe hat sich der Torwart in dem ihm angewiesenen Raume aufzuhalten. Die Bestellung des Torwartes ist vom Theatervereine zu genehmigen.

IV. ABSCHNITT.

Instandhaltungen, Reinigungsarbeiten der Theaterräume.

§ 13.

Instandhaltung
und Reinigung
des Theaters.

Die Instandhaltung des Theaters, insbesondere aber die Reinigung desselben, nämlich des Zuschauerraumes einschließlich der Logen und Galerien sowie der Stiegen und Gänge und der Bühne, hat der Unternehmer auf seine Kosten auszuführen und ist er verpflichtet, die Reinigung nach jeder Vorstellung mit möglichster Sorgfalt bewerkstelligen zu lassen.

Ebenso ist er verpflichtet, die Bühne, die Stiegen und die Fußböden im ganzen Hause zumindest alle 14 Tage, den Schnürboden, die Unterbühne und den Zuschauerraum zumindest jeden Monat einmal auf seine Kosten entstauben und mit Seife und Bürste reinigen zu lassen.

Sollte der Unternehmer diesen Verpflichtungen nicht genau nachkommen, so ist der Theaterverein berechtigt, die Reinigungsarbeiten vornehmen und die Kosten vom Unternehmer einheben zu lassen.

Hauptreinigung.

Die Hauptreinigung des gesamten Gebäudes erfolgt während der Sommersaison auf Kosten des Theatervereines, ebenso die periodische Reinigung der Kamine und die Fäkalienausfuhr.

§ 14.

Hausbesorger.

Die ständige Aufsicht im Theater besorgt der vom Theatervereine bestellte Hausbesorger, welcher im Gebäude seine Wohnung angewiesen hat.

Dem Unternehmer wird es freigestellt, denselben als Theatermeister oder Torwart zu verwenden, gegen eine angemessene Entschädigung an denselben.

Der Hausbesorger ist jedoch für seine Tätigkeit und Aufführung direkt dem Theatervereine verantwortlich und hat sich den ihn diesfalls erteilten Aufträgen unbedingt zu fügen.

Für die Tätigkeit und Aufführung desselben während der Spielzeit ist der Unternehmer mit verantwortlich.

Beaufsichtigung
d. Reinigungs- u.
Instandhaltungs-
arbeiten.

Insbesondere obliegt dem Hausbesorger die Beaufsichtigung des Gebäudes und seiner Bestandteile, deren Konservierung und Reinigung.

V. ABSCHNITT.

Instandhaltung und Betrieb der Nebenanlagen.

§ 15.

Heizanlage.

a) Der Unternehmer hat die Beheizungsanlage stets in gutem Zustande und zum anstandslosen Funktionieren bereitzuhalten.

Kamine.

b) Das Kehren der Kamine und Rauchrohrsysteme muß mindestens jeden Monat einmal und bei starker Heizung jene der Rauchrohrsysteme auch zweimal erfolgen.

Säuberung.

Der Ruß ist in allen Fällen sogleich aus dem Hause zu entfernen und eine gründliche Säuberung der Heizkammern vorzunehmen.

Über die erfolgte Reinigung ist ein genauer Vormerk zu führen.

Wasserleitung.

c) Der Wasserleitung ist stets die größte Aufmerksamkeit zu widmen, die Rohrstränge müssen dicht erhalten werden, sie dürfen nie verlegt sein, alle Hähne und Hydranten müssen jederzeit richtig funktionieren und stets zugänglich sein.

Hydranten.

Werden die Hydranten durch Gegenstände verstellt gefunden, so wird der Unternehmer mit einer Geldbuße von zwanzig Kronen und im Wiederholungsfalle auch mit größeren Geldbußen bestraft.

Wassermesser.

Den Wasserverbrauch laut Wassermesser hat der Unternehmer mit zwanzig Hellern für jeden Kubikmeter an die Stadtkasse ungesäumt bei Empfang der diesbezüglichen Rechnung zu bezahlen.

Aborte.

d) Die Aborte und Pissoirs müssen immer rein und deren Wasserspülung und Ablauf im gutem Zustande gehalten sein.

Haustelegraph.

e) Der Haustelegraph muß jederzeit nach allen Richtungen hin in ungestörter Verbindung erhalten werden und stets richtig und ohne Störung arbeiten.

Beleuchtungs-
körper.

f) Die Beleuchtungsobjekte müssen jederzeit rein geputzt sein, zerbrochene Zylinder, Kugeln, Notlichtgläser und Deckschalen u. s. w. sogleich beseitigt und durch neue ersetzt werden, daher von diesen Objekten stets ein angemessener Vorrat vorhanden sein muß.

Sitze und Ein-
richtungsstücke.

g) Alle notwendigen Herstellungen an Sperrsitzen, Lehnstühlen, Bänken und Stockerln, Diwans und sonstigen Einrichtungsstücken im Zuschauerraum, dann an der Bühneneinrichtung, den Dekorationen, Möbeln und sonstigen Bestandteilen oder Maschinen müssen, sobald der Schaden entstanden ist, sofort durchgeführt und den bezüglichen Aufforderungen des Theatervereines unweigerlich Folge geleistet werden.

Schlösser und
Türen.

h) Türschlösser, Riegelfallen, Türbänder und Federn müssen in allen Teilen des Hauses gereinigt und geölt werden, damit das geräuschlose und richtige Zufallen der Türen gesichert ist.

Schließung des
Theatergebäu-
des während des
Tages.

i) Alle Türen des Hauses, welche von außen in das Theater oder zur Bühne und deren Nebenräumen führen, müssen tagsüber und nach Schluß der Vorstellung geschlossen gehalten werden, besondere Veranlassungen wie das Übertragen von Requisiten, Reinigung des Hauses u. dgl. ausgenommen.

Garderobe.

k) Die für das Publikum bestimmten Garderobefächer, Rechen und Pulte müssen stets sauber gehalten werden.

Kosten der In-
standhaltung.

Die Kosten sämtlicher Herstellungen beziehungsweise Vorkehrungen Punkt a) bis k) fallen dem Unternehmer zur Last.

Ersatzpflicht.

Werden die in den obigen Punkten geforderten Leistungen nicht rechtzeitig erfüllt, so steht dem Theatervereine das Recht zu, diese Herstellungen, wenn eine Aufforderung fruchtlos gewesen sein sollte, ohne weiteres auf Kosten des Unternehmers vornehmen zu lassen.

VI. ABSCHNITT.

Pflicht des Unternehmers zur Lüftung, Beheizung und Beleuchtung des Theaters.

§ 16.

Beheizung und Beleuchtung.

Der Unternehmer hat für entsprechende Beheizung des Zuschauerraumes, der Gänge, der Stiegen, der Bühne und der Garderoben, welche gleich bei Eintritt der kälteren Jahreszeit zu beginnen hat, und zwar der Zeitpunkt, wenn die Temperatur unter 13° R sinkt, dann für entsprechende Beleuchtung der Theaterräume, Gänge und Stiegen (einschließlich der vorgeschriebenen Notbeleuchtung) auf seine Kosten zu sorgen.

Notbeleuchtung.

Das Auslöschen der Hauptbeleuchtung sowie der Notbeleuchtung nach Schluß der Vorstellung darf erst dann erfolgen, wenn das Publikum das Theater verlassen hat.

§ 17.

Rechtsfolgen im Falle der Nichterfüllung.

Sollte der Unternehmer den in § 16 enthaltenen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommen, so ist der Theaterverein berechtigt, den Unternehmer vorerst zur Nachholung des Versäumten aufzufordern und im Nichterfüllungsfalle auf dessen Kosten die Beheizung und Beleuchtung zu besorgen und für jeden Tag dieser Leistung den vereinbarten, einer Herabsetzung nicht unterliegenden Pauschalbetrag von hundert Kronen zu belasten.

§ 18.

Lüftung des Theaters.

Der Unternehmer ist verpflichtet, für die nötige Lüftung aller Theaterräume, ebenso für die Reinhaltung derselben und aller Einrichtungs- und Inventarstücke auf seine Kosten Sorge zu tragen.

In der Woche sind wenigstens zweimal alle Türen und Fenster des Theatergebäudes auf einige Stunden offen zu halten, um die Luft in den Theaterräumen zu erneuern.

Zwischen dem Schlusse der Nachmittags- und dem Beginne der Abendvorstellungen muß der Zuschauerraum mindestens eine halbe Stunde lang entsprechend gründlich gelüftet werden.

Verfügungsrecht des Theatervereines.

Im Falle vom Unternehmer den Anordnungen des Theatervereines nicht sofort entsprochen wird, kann dieser die nötigen Arbeiten auf Kosten des Unternehmers vornehmen lassen.

VII. ABSCHNITT.

Pflicht des Unternehmers zur Aufrechthaltung der Ordnung und Beobachtung der gesetzlich behördlichen Vorschriften.

§ 19.

Der Unternehmer ist persönlich für die strengste Aufrechthaltung der Ordnung bei der Aufführung sowohl als auch bei den Proben verantwortlich.

Beobachtung aller polizeilichen Vorschriften und Gesetze.

Er ist gehalten, alle für den Betrieb von derlei Unternehmungen jeweilig geltenden Gesetze und Vorschriften, insbesondere diejenigen, welche zum Schutze gegen Feuersgefahr von den Behörden erlassen sind oder noch erlassen werden, nicht minder auch alles, was im Interesse der Sicherheit von Leben und Eigentum der Theaterverein anzuordnen findet, sowohl für seine Person auf das genaueste und gewissenhafteste zu beobachten, als auch die Beobachtung dieser Anordnungen den von ihm angestellten und ihm untergebenen Personen auf das strengste einzuschärfen.

Inspektionsarzt, Feuerwehr, Kontrolldienst. Zutritt zur Bühne.

Es ist niemandem als dem Inspektionsarzte, dem staatlichen Funktionär, dem Vertreter des Theatervereines und den im Dienste befindlichen Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr, dann den zur Vorstellung oder Probe bestimmten Personen der Zutritt auf die Bühne und deren Nebenräumlichkeiten bei sonstiger Verantwortung und Strafe des Unternehmers zu gestatten.

Der Unternehmer verpflichtet sich daher, alle zur gewissenhaften Befolgung solcher Gesetze, Verordnungen und Vorschriften nötigen Vorkehrungen und Anstalten auf seine Kosten zu treffen und ebenso auf seine Kosten das zu diesem Zwecke nötige Personal beizustellen.

Gesetzliche Folgen.

Für jede Außerachtlassung der gesetzlichen Vorschriften und der Vertragsbestimmungen trägt der Unternehmer die volle Verantwortung.

VIII. ABSCHNITT.

Besondere Sicherheitsvorkehrungen.

§ 20.

Eiserner Vorhang.

Zur Bedienung und Überwachung des eisernen Vorhanges (Kurtine) ist ein mit dem Mechanismus vertrauter und geübter verlässlicher Arbeiter anzustellen und hierauf auch ein Ersatzmann einzuüben.

Falls infolge eines nicht rechtzeitig behobenen Mangels der Kurtine eine oder mehrere Vorstellungen ausfallen sollten, stehen dem Unternehmer keine Entschädigungsansprüche an den Theaterverein zu.

§ 21.

Feuerwache.

Die Feuerwache während der Vorstellungen wird durch die freiwillige Feuerwehr besorgt und bestreitet der Unternehmer die entfallenden Gebühren aus Eigenem.

Ebenso trägt er auch die Gebühren für die Polizeiwachorgane.

Inhibierung von Vorstellungen bei Nichtbeobachtung der Feuersicherheit.

Der Theaterverein ist berechtigt, jene Vorstellungen zu untersagen, welche in feuerpolizeilicher Beziehung mit außergewöhnlichen Gefahren für das Publikum, das Theatergebäude oder dessen Einrichtungen verbunden sind.

§ 22.

Kein Ersatzrecht.

Sollte aus Gründen der öffentlichen Sicherheit die Abhaltung einer Theatervorstellung untersagt werden müssen, beispielsweise auch wegen Wassermangels zufolge großer Trockenheit, so kann hieraus der Unternehmer keinen Ersatzanspruch ableiten.

§ 23.

Haftpflcht-Ver-
sicherung.

Der Unternehmer ist verpflichtet, für die Dauer der Vertragszeit einen Haftpflcht-Versicherungsvertrag für vorkommende Unfälle des das Theater besuchenden Publikums und der Angestellten, sofern letztere nicht der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht unterliegen, mit einer leistungsfähigen Versicherungsgesellschaft abzuschließen und sich darüber auszuweisen.

§ 24.

Elektrische Ein-
richtung.

Die elektrischen Beleuchtungskörper und alles bewegliche Material (Kabel, Draht, Schnüre, Lampenfassungen, Schalter u. s. w.) werden bei Übernahme des Theaters dem Unternehmer inventarisch übergeben. Am Schlusse der Vertragszeit hat derselbe wieder alles Material zurückzugeben, beziehungsweise fehlendes oder entwertetes zu ergänzen oder zu ersetzen.

Dem Unternehmer wird die tunlichste Schonung der elektrischen Beleuchtungsanlage zur Pflicht gemacht.

IX. ABSCHNITT.

Spieldauer, Art und Anzahl der Vorstellungen.

§ 25.

Spieldauer.

Spieltage der
Woche.

Bühnen-Auf-
führungen.

Abonnement.

Der Unternehmer ist verpflichtet, in den Wintermonaten, d. i. vom ersten Samstag nach dem 15. September bis Palmsonntag eines jeden Jahres, wenigstens viermal wöchentlich, also mindestens einhundertmal in der Saison, Vorstellungen zu geben in der Weise, daß in gehöriger Abwechslung Oper, Operette und Singspiel, Trauerspiele, Lustspiele, Volksstück und Posse zur würdigen Aufführung gelangen.

Die Zahl der Abonnementvorstellungen soll in der vorstehend festgesetzten Spielzeit mindestens sechzig betragen.

Vorstellungen mit aufgehobenem Abonnement dürfen in der Regel ohne besondere Genehmigung des Theatervereines nicht stattfinden.

§ 26.

Repertoire.

Der Theaterverein hat das Recht, dem Unternehmer, wenn er es an einer entsprechenden Abwechslung des Repertoires ermangeln läßt, diesbezügliche Weisungen zu erteilen.

Außerordent-
liche Theaterzeit.

Für die Zeit von Ostern bis 1. August wird dem Unternehmer die Veranstaltung von Theater-
vorstellungen vor anderen eingeräumt, jedoch hat er sich bis 1. März eines jeden Jahres zu entscheiden, ob und in welcher Ausdehnung er die Spielzeit verlängern will, weil nach Schluß der Winterspielzeit dem Theatervereine das freie Verfügungsrecht über das Theater bis 1. August zusteht.

Besondere Ver-
einbarung.

Wenn der Unternehmer die Absicht hat, außer der vorstehend behandelten Winterspielzeit weitere Vorstellungen zu veranstalten, so muß hierüber eine besondere Vereinbarung über die für die Benützung des Theaters zu leistende Entschädigung sowie über die Art und Weise und Dauer des Spieles mit dem Theaterverein getroffen werden.

X. ABSCHNITT.

Vorbehaltsrechte des Theatervereines.

§ 27.

Außerordent-
liche Aufführun-
gen u. Konzerte.
Verfügungsrecht
des Theater-
vereines.

Außer den Spieltagen hat der Theaterverein das Recht, während der Winterspielzeit an von ihm fallweise zu bestimmenden Tagen (6 bis 8 Tage) die freie Verfügung über das Theater zu verlangen.

Dem Unternehmer gebührt hiefür eine Entschädigung von mindestens 5% der Bruttoeinnahme der bezüglichen Veranstaltung, hingegen hat er dem Theatervereine für jeden dieser Tage unentgeltlich sein technisches Personal für die stattfindenden Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen.

§ 28.

Anwesenheit
Hoher u. Höch-
ster Personen.

Für öffentliche Festlichkeiten, oder falls zu Ehren der Mitglieder des Allerhöchsten Kaiserhauses während der Spielzeit Vorstellungen gegeben werden sollten, steht dem Theatervereine das Recht zu, dem Unternehmer entsprechende Weisungen zu erteilen, denen er sich zu unterwerfen — bei einer sonstigen Konventionalstrafe von 1000 Kronen verbindlich macht.

XI. ABSCHNITT.

Beginn und Ende der Vorstellungen sowie Einfluß des Theatervereines auf die Qualität derselben.

§ 29.

Beginn u. Ende
d. Vorstellungen.

Die Vorstellungen haben genau zu der auf den Theaterzetteln angegebenen Zeit, für welche als Regel 7 $\frac{1}{2}$ Uhr abends bestimmt wird, zu beginnen und die einzelnen Akte der Vorstellung haben ohne längere als unbedingt erforderliche Zwischenzeit rasch aufeinander zu folgen.

Durch jede Vorstellung muß ohne Hinzurechnung der Zwischenakte ein Zeitraum von mindestens zwei Stunden ausgefüllt werden.

Die Zeit der Beendigung jeder Vorstellung ist auf dem Theaterzettel anzugeben und ist diese Zeit möglichst genau einzuhalten.

§ 30.

Gastvorstellungen außerhalb Teschens.

Während der Spielzeit (15. September bis Palmsonntag) kann dem Unternehmer nur mit Bewilligung des Theatervereines gestattet werden, mit dem für das Teschner Theater aufgenommenen und verpflichteten Personal auch außerhalb Teschens Vorstellungen zu geben.

§ 31.

Einfluß des Theatervereines auf die Art der Bühnenaufführungen.

Der Unternehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Darstellungen in einer der Bedeutung unserer Stadt und der Aufgabe des Theaters entsprechenden Weise stattfinden und daß durch dieselben die Kunst wirklich gepflegt wird.

Der Unternehmer hat daher ein würdiges, durch eine sorgfältige Abwechslung befriedigendes Repertoire zu bieten und ist demnach auch verpflichtet, nicht nur für die Aufführung einer entsprechenden Anzahl neuer Stücke und Operetten zu sorgen und bewährte Neuheiten zu erwerben, aber auch der Pflege des klassischen Dramas besondere Sorgfalt zu widmen.

§ 32.

Spielplan.

Bei der Zusammenstellung des Spielplanes ist insbesondere auf eine entsprechende Abwechslung in Vorführung der verschiedenen Zweige theatralischer Vorstellungen Bedacht zu nehmen und es sind bei dieser Einteilung auch die wechselnden Abonnements zu berücksichtigen.

Der Spielplan wird im mündlichen Einvernehmen zwischen dem Theaterverein und dem Unternehmer für drei bis vier Wochen, und zwar mindestens eine Woche vor Beginn dieser Periode, im Entwurfe zusammengestellt.

Dieser Entwurf ist jedoch für die Öffentlichkeit nicht bestimmt.

Im Rahmen dieses Entwurfes wird der endgültige Wochenspielplan am Donnerstag vom Unternehmer im Einvernehmen mit dem Theaterverein festgesetzt und ist derselbe möglichst genau einzuhalten.

Der Wochenspielplan ist Samstag abends für die kommende Woche vom Unternehmer in den hiesigen Tagesblättern zu veröffentlichen.

§ 33.

Proben.

Dem Unternehmer obliegt auch die Pflicht, dafür zu sorgen, daß eine genügende Anzahl von Proben gehalten, die Vorstellungen tüchtig einstudiert, mit möglichster Genauigkeit in Szene gesetzt und der Zeit und dem Orte der Handlung entsprechend ausgestattet werden, und er ist daher auch verpflichtet, eine vollständige, den jeweiligen Anordnungen entsprechende Theatergarderobe und sonstige Ausstattung beizustellen.

Er muß sich auch im Besitze einer ausreichenden Theaterbibliothek befinden und hat insbesondere aber für den klaglosen Zustand der Theaternöbel zu sorgen.

§ 34.

Verbot der Verwendung des Theaters zu anderen Zwecken.

Der Unternehmer ist daher nicht berechtigt, das ihm eingeräumte Theatergebäude und dessen Räume zu anderen Zwecken, als zu welchen sie gewidmet sind, zu verwenden, daher im Theater nur Vorstellungen im Bereiche der dramatischen Kunst und der Musik gegeben werden dürfen; zu einer anderweitigen Verwendung ist die Zustimmung des Theatervereines erforderlich.

XII. ABSCHNITT.

Theaterpersonen, Rollenbesetzung, Orchester, Zwischenaktmusik, technisches Personal, Benefize.

§ 35.

Qualität der Darsteller und Wohnsitz derselben.

Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Rufe des hiesigen Theaters entsprechende Kräfte für alle Rollenächer: Oper, Operette, Singspiel, dann für Schau-, Trauer- und Lustspiel sowie für Volksstück und Posse zu engagieren, und haben die engagierten Theaterpersonen ihren Wohnsitz in Teschen zu nehmen.

Regisseur.

Er ist auch verpflichtet, einen tüchtigen Regisseur, der speziell in erster Linie mit der Regieführung sich zu befassen hat, anzustellen.

Der Unternehmer hat bei Aufnahme von Mitgliedern mit der größten Sorgfalt und Umsicht vorzugehen.

§ 36.

Verzeichnisse des Personals. Verpflichtung zum Nachweise der Rollenbesetzung.

Kündigungspflicht.

Er hat alljährlich mindestens vier Wochen vor Beginn der Winterspielzeit das Namenverzeichnis des gesamten Theaterpersonals mit Angabe des Rollenfaches eines jeden Mitglied und der Art und des Ortes der bisherigen Verwendung desselben dem Theaterverein vorzulegen und demselben Veränderungen im Personalstande während der Spielzeit sofort anzuzeigen.

Der Unternehmer ist verpflichtet, jene Bühnenmitglieder, die vom Theatervereine abgelehnt werden, sofort zu kündigen und durch neue für die betreffenden Rollenächer zu ersetzen.

Diese Bedingungen haben auch bezüglich des technischen Personals sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 37.

Ausstattung der Diener.

Die für den Dienst mit dem Publikum bestimmten Angestellten: Torwart, Billeure u. dgl., hat der Unternehmer mit anständiger Livree samt dazugehöriger Kappe auf seine Kosten zu versehen.

§ 38.

Deutsche Um-
gangssprache.

Der Unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, daß sich sein ständiges Personal, sowohl das darstellende als auch das technische, sowie alle Hilfskräfte in den Räumen des Theaters ausschließlich der deutschen Umgangssprache bedienen.

§ 39.

Operetten-
besetzung.
Orchester.

Der Unternehmer hat für Opern beziehungsweise Operetten die notwendigen Kapellmeister und einen Chor von mindestens acht Herren und acht Damen und ein Orchester von mindestens 22 Mann beizustellen und aus Eigenem zu entlohnen.

Zwischenakt-
musik.

Für die Zwischenaktmusik bei anderen theatralischen Darstellungen genügt ein Orchester von 16 Mann.

Opern, Posse.
Singspiel.

Der Unternehmer ist verpflichtet, außer diesem Personal nach Bedarf auch die erforderlichen Kräfte zur Besetzung der übrigen im Orchester nötigen Instrumente beizustellen, namentlich bei Aufführung großer Opern hat er das Orchester auf seine Kosten entsprechend zu verstärken.

Auch an den Tagen, an welchen keine Oper, Operette, Posse oder Singspiel, sondern andere Vorstellungen gegeben werden, muß das Orchester zur Ausfüllung der Zwischenpausen entsprechend besetzt sein, falls nicht wegen Platzmangels die Räumung des Orchesters sich als erforderlich darstellt.

§ 40.

Ausnahmefall
der Räumung
des Orchesters.

Im ausnahmsweisen Falle der Räumung des Orchesters sind die hiezu bestehenden Einrichtungen zu verwenden und hat der Unternehmer, so oft er das Orchester wegräumen läßt, für alle entstandenen Beschädigungen vollen Ersatz zu leisten.

§ 41.

Technisches Per-
sonal u. andere
Funktionäre.

Rücksichtlich der Bestellung der Orchestermmitglieder sowie des technischen Personals: als Souffleur, Inspizient, Theaternaler, Theatermeister, Torwart, Sitzanweiser, Friseur, Maschinisten, Beleuchter u. s. w., finden die Bestimmungen wie für das darstellende Personal sinngemäße Anwendung.

§ 42.

Zahlung an das
Personal.

Die Bezahlung des Personals, des darstellenden als auch des technischen, sowie auch des Orchesters hat der Unternehmer aus Eigenem zu bestreiten.

Er ist verpflichtet, die Verträge, welche mit dem Personal abgeschlossen wurden, sowie alle einschlägigen Aufzeichnungen über Verlangen jederzeit dem Theaterverein vorzulegen.

§ 43.

Benefize.

Benefize darf der Unternehmer nur an die Regisseure und allererste Fächer, und zwar zusammen höchstens zehn in der Winterspielzeit, und für jedes solches Mitglied nur ein einziges Benefize gewähren.

XIII. ABSCHNITT.

Vorbehalt der Garderobe und des Büfetts sowie der Einkünfte aus denselben für den Theaterverein.

§ 44.

Garderobe.

Die Garderobeneinkünfte fallen dem Theatervereine zu, welcher für die Garderoben die nötige Anzahl von Bediensteten für eigene Rechnung zu bestellen hat.

Für beschädigte und abhanden gekommene Garderobestücke ist der Theaterverein haftbar und ersatzpflichtig.

Büfett.

Die Aufstellung eines Büfetts für kalte Speisen und Getränke sowie für Zuckerbäckerei wird vom Theatervereine im Offertwege vergeben; dasselbe kann übrigens auch bezüglich der Theatergarderobe geschehen, doch hat der Unternehmer das Recht, bei gleichem Anbote als der beste Offerent die Theatergarderobe beziehungsweise das Büfett und die Konditorei zu beanspruchen.

Die Erwirkung der diesbezüglichen Berechtigung und zum Ausschank geistiger Getränke ist Sache des Theatervereines.

XIV. ABSCHNITT.

Gastspiele.

§ 45.

Gastspiele.

Der Unternehmer ist berechtigt, in entsprechender Weise und in angemessenen Zeiträumen Gastvorstellungen durch fremde Künstler, deren allgemein anerkannter Ruf hervorragende Leistungen verbürgt, auf allen Gebieten theatralischer und musikalischer Darstellungen zu bieten, dagegen dürfen Gastvorstellungen von Anfängern und sogenannte erste Versuche nur ausnahmsweise und nur dann stattfinden, wenn es sich um die Vorführung eines auffallenden und vielversprechenden Talentes handelt.

Ebenso sind auch auf Engagements abzielende Probegastspiele zulässig.

Vor endgültigem Abschluß mit dem betreffenden Gast oder fremden Künstler hat der Unternehmer dieses fragliche Gastspiel dem Theatervereine mitzuteilen, welchem das Recht zusteht, dasselbe eventuell binnen 24 Stunden zu untersagen.

XV. ABSCHNITT.

Pflicht des Unternehmers zur Vorlage einer Theaterordnung.

§ 46.

Disziplinarvor-
schriften.

Zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung und Disziplin unter den Bühnenmitgliedern hat der Unternehmer eigene Instruktionen (Theaterordnungen) einzuführen, welche dem Theatervereine zur Genehmigung vorzulegen und zu deren Beobachtung die Bühnenmitglieder kontraktlich zu verpflichten sind.

Rauchverbot,
polizeiliche
Überwachung.

In diesen Instruktionen ist insbesondere das absolute Verbot des Rauchens in den sämtlichen Räumen des Theaters aufzunehmen.

XVI. ABSCHNITT.

Theaterpreise, Abonnements, Freiloge und Freisitze.

§ 47.

Die Preise für den Eintritt ins Theater werden festgesetzt wie folgt:

a) Einzelkarten.

Eine Proszeniumsloge im Parterre f. 5 Pers.	K 12.—	Ein Balkonsitz I. Rang 1. Reihe . . .	K 3.—
» » » I. Rang » 5 »	K 12.—	» » I. » 2. » . . .	K 2.50
» » » II. » » 5 »	K 10.—	» » I. » 3. » . . .	K 2.—
» Loge im I. Rang für 4 Pers. . .	K 10.—	» » I. » 4. » . . .	K 2.—
Ein Parkettsitz 1. Reihe	K 2.50	» » I. » 5. » . . .	K 2.—
» » 2. »	K 2.50	» » II. » 1. » Mitte	K 2.—
» » 3. »	K 2.50	» » II. » 2. » »	K 1.80
» » 4. »	K 2.50	» » II. » 3. » »	K 1.60
» » 5. »	K 2.—	» » II. » 4. » »	K 1.40
» » 6. »	K 2.—	» » II. » 5. » »	K 1.20
» » 7. »	K 2.—	» » II. » 1. » Seite	K 1.30
» » 8. »	K 2.—	» » II. » 2. » »	K 1.—
» » 9. »	K 1.60	» Stehplatz im Parterre	K 1.—
» » 10. »	K 1.60	» » II. Rang	K —.60
» » 11. »	K 1.60	Eine Schülerkarte im Parterre	K —.60
» » 12. »	K 1.60	» » II. Rang	K —.40

b) Abonnementskarten.

Abonnement.

Für sämtliche Sitzplätze, einschließlich der Logen, die Spielzeit-Abonnements für je 60 Vorstellungen mindestens 25% Ermäßigung.

Außerordent-
liche Ermässi-
gung.

Bei Nachmittagsvorstellungen für Kinder- oder volkstümliche Vorstellungen hat eine Ermäßigung von beiläufig 35% der gewöhnlichen Preise einzutreten. (Bei aufgehobenem Abonnement.) Solche Vorstellungen zu ermäßigten Preisen haben mindestens einmal in jedem Monat stattzufinden.

§ 48.

Einholung der
Genehmigung
des Theaterver-
eines bei Erhö-
hung der Preise.

Sollte der Unternehmer die Preise erhöhen oder ermäßigen wollen, so hat er stets vorerst die Genehmigung des Theatervereines einzuholen.

Die Abonnementsgebühren sind im vorhinein zu erheben.

§ 49.

Abonnements-
bedingungen.

Der Unternehmer ist verpflichtet, bei Abonnementseröffnungen klare Bedingungen zu stellen und die den Abonnenten gemachten Zusicherungen so weit als möglich zu erfüllen.

§ 50.

Amtsloge und
Sitze für die In-
spektion.

Der Unternehmer hat eine Loge für den die Amtsaufsicht führenden Leiter der k. k. Bezirkshauptmannschaft oder seinen Stellvertreter und vier Sitze, und zwar je einen für Sanitäts-, Bau- und Polizeibeamte der Stadtgemeinde und für den die Inspektion führenden Vertreter des Theatervereines, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Ferner ist den von der Stadtgemeinde jeweilig bestimmten Sicherheitsorganen sowie den diensthabenden Mitgliedern der freiwilligen Rettungsgesellschaft der freie Eintritt ins Theater gestattet.

XVII. ABSCHNITT.

Theaterleitung.

§ 51.

Verantwortliche
Leitung.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die Leitung des Theaters sowohl in administrativer als auch in artistischer Richtung während der ganzen Dauer des Vertrages persönlich mit Eifer und Umsicht zu führen, und eben deshalb trägt er auch hinsichtlich aller Handlungen beziehungsweise Unterlassungen nicht nur für sich, sondern auch für seine Bediensteten und sonstigen Untergebenen sowohl die zivilrechtliche als auch in jeder anderen Beziehung die volle Verantwortung.

Aufsicht wäh-
rend der Vor-
stellungen.

Zur Erhaltung der Ordnung im Sinne vorstehender Bestimmung hat der Unternehmer oder in dessen Verhinderung der genehmigte Stellvertreter jeder öffentlichen Vorstellung vom Anfang bis zum Ende beizuwohnen, mindestens eine halbe Stunde vor Beginn der Vorstellung auf der Bühne anwesend zu sein und dieselbe sowie das Theatergebäude vor Ablauf einer Viertelstunde nach Schluß der Vorstellung nicht zu verlassen.

§ 52.

Domizil in
Teschen.

Der Unternehmer ist demnach gehalten, während der Spielzeit das ständige Domizil in Teschen zu nehmen und eine Persönlichkeit in Vorschlag zu bringen, an welche, wenn dieselbe vom Theaterverein für geeignet befunden wird, im Falle der zeitweiligen Abwesenheit Aufträge und Weisungen des Theatervereines mit gleicher Wirkung, als ob sie dem Unternehmer persönlich zugekommen wären, zu erteilen sind.

Für eine längere als achttägige Abwesenheit von Teschen hat der Unternehmer die Zustimmung des Theatervereines einzuholen.

§ 53.

Anschaffung von
Dekorations-
stücken.

Vom Unternehmer angeschaffte Dekorationen müssen, wenn sich derselbe sein Eigentumsrecht an dieselben vorbehalten will, deutlich gezeichnet werden und es muß von der Anschaffung der Theaterverein verständigt werden.

§ 54.

Beschränkung
von Dekorations-
anschaffungen.

Der Unternehmer ist während der Dauer des Vertrages eine Vermehrung oder Vergrößerung des ihm übertragenen Inventars zu fordern nicht berechtigt, insbesondere ist der Theaterverein nicht verpflichtet, neue Dekorationen oder Versetzstücke anzuschaffen.

Ablösungsrecht
des Theater-
vereines.

Dagegen ist der Theaterverein berechtigt, vom Unternehmer angeschaffte Dekorationen, Versetzstücke u. dgl. nach Ablauf des Vertrages abzulösen.

Kommt eine gütliche Vereinbarung nicht zu stande und will der Theaterverein auf dem ihm zustehenden Rechte der Ablösung beharren, so ist der Wert der abzulösenden Stücke durch Sachverständige auszumitteln.

§ 55.

Der Theaterverein hat das Recht, vom Unternehmer zu verlangen, daß er alljährlich neue Dekorationen im Betrage von mindestens fünfhundert Kronen anschaffe, welche nach Wahl des Theatervereines entweder alljährlich oder nach Ablauf des Vertrages dem Unternehmer abgelöst werden können.

Diesbezüglich gilt das im vorangehenden Gesagte.

XVIII. ABSCHNITT.

Rechtsfolgen, Konventionalstrafen.

§ 56.

Konventional-
strafen.

Sollte der Unternehmer den Bestimmungen des Vertrages entgegenhandeln oder Aufträge, welche denselben entsprechen, nicht erfüllen, so kann er insbesondere in Wiederholungsfällen vom Theaterverein mit einer Ordnungsstrafe von 20 bis 100 Kronen belegt werden.

Die Strafgeelder fließen in den Theaterfonds.

Gründe zur Auf-
lösung des Ver-
trages.

Im Falle der Vertragsverletzung, Nachlässigkeit, mangelhafter Leitung, Unzufriedenheit des Publikums und des Theatervereines steht es dem letzteren frei, nach vorausgegangener dreimaliger schriftlicher fruchtloser Verwarnung diesen Vertrag aufzulösen und dem Unternehmer alle eingeräumten Rechte zu entziehen.

Todesfall,
Konkurs,
Exekutionen,
Konzessions-
einstellung.

Dies gilt insbesondere für die Fälle, wenn der Unternehmer sterben sollte, wenn er unter Kuratell gesetzt oder über sein Vermögen der Konkurs eingeleitet werden würde, oder wenn infolge einer Exekutionsführung auf den Fundus oder die Theatereinnahme die Gefahr einer Störung der Vorstellungen eintreten, oder wenn ihm von Seite der politischen Behörde die Konzession der Theaterunternehmung entzogen werden sollte.

Provisorium.

In allen diesen Fällen steht es dem Theatervereine frei, wegen Fortführung des Theaters bis zum Ende des im § 1 bezeichneten Zeitraumes oder bis zum Eintritte eines neuen Unternehmers ein Provisorium zu schaffen, für die diesfälligen Kosten zunächst die Kautions des Unternehmers ohne weiteres in Anspruch zu nehmen und den vorhandenen Fundus zur Fortsetzung der Vorstellungen während der Dauer des Provisoriums zu benützen.

Kosten der
Regieführung.

Beschlagnahme
und zwischen-
weilige Verfü-
gung.

Die Bestellung der Administration zur Fortführung der Theaterunternehmung wird in allen diesen Fällen lediglich dem Ermessen des Theatervereines überlassen und der am Ende derselben von dem Theatervereine zu pflegende Rechnungsabschluß hat dem Unternehmer oder seinen Erben gegenüber als vollkommen beweiskräftig zu gelten, nach welchem dann die Auseinandersetzung mit demselben gepflogen wird.

Ersatzpflicht
des Unterneh-
mers.

Selbstverständlich steht es auch im Belieben des Theatervereines, ob derselbe von dem Rechte der Fortführung der Theaterunternehmung auf Gefahr und Kosten des Unternehmers Gebrauch machen wolle oder nicht, und bleibt der Unternehmer respektive dessen Verlassenschaft für alle Ersatzansprüche des Theatervereines, welche sich entweder aus der Führung der Unternehmung oder aus der notwendig gewordenen Bestellung eines neuen Direktors ergeben, haftend.

XIX. ABSCHNITT.

Sicherstellung und Pfandeinräumung.

§ 57.

Kautions.

Der Unternehmer hat zur Sicherstellung aller für den Theaterverein aus dem Vertragsverhältnisse sich ergebenden Ansprüche zur Befestigung und Sicherung der von ihm übernommenen Verpflichtungen und zur Deckung der aus der Nichtbeachtung kontraktlicher Verpflichtungen sich ergebenden Forderungen eine Kautions von sechstausend Kronen entweder in Barem oder in

Einlagsbüchern einer öffentlichen Sparkasse oder in pupillarsicheren Wertpapieren, nach dem Kurs-
werte des Erlagstages berechnet, beim Vertragsabschlusse dem Theatervereine zu übergeben.

Dieser ist berechtigt, sich aus dieser Kautio für alle ihre kontraktlichen Forderungen zahlhaft
zu machen.

§ 58.

Kürzung der
Kautio und Er-
gänzungspflicht
des
Unternehmers.
Nichtergänzung
der Kautio ein
Auflösungs-
grund.

Diese Kautio ist stets im effektiven Betrage von 6000 Kronen zu erhalten und daher im
Falle einer aus was immer für einer Ursache eintretenden Wertverminderung auf diesen Betrag
zu ergänzen.

Wenn binnen 14 Tagen nach erfolgter Aufforderung die Kautio nicht bis zu ihrem vollen
Betrage ergänzt wird, so kann die Auflösung des Pachtvertrages veranlaßt werden.

§ 59.

Pfandrecht des
Theatervereines
an dem Inventar
des
Unternehmers.

Der Unternehmer haftet für die genaue Erfüllung der vertragsmäßig übernommenen Ver-
pflichtungen mit seinem ganzen wo immer befindlichen Vermögen und räumt zur Sicherheit der
Erfüllung sämtlicher Vertragsverpflichtungen die durch die Verletzung derselben sich ergebenden
Entschädigungs- und sonstigen Ansprüche außer der vorerwähnten Kautio noch überdies das
Pfandrecht auf seine gesamte Theatergarderobe, die Bibliothek, die Musikalien und auf die sonst
ihm gehörigen Theatervorräte, Dekorationen, Requisiten u. dgl. ein.

Dieses Pfandrecht bezieht sich auf das gesamte dem Unternehmer bei der Übernahme ge-
hörige und während der Vertragsdauer ergänzte Inventar.

§ 60.

Diese Pfandbestellung erfolgt in der Weise, daß dem Theatervereine unter allen Umständen
das erste Pfandrecht gewahrt bleibt.

XX. ABSCHNITT.

Bestimmungen über Versicherung des Inventars.

§ 61.

Inventurausfer-
tigungen.

Von der in zwei Partien auszufertigenden Inventur befindet sich ein Exemplar in Verwah-
rung des Theatervereines, das zweite in den Händen des Unternehmers.

Nach Ablauf jedes Jahres ist eine Überschau der Gegenstände vorzunehmen, Zuwachs oder
Abfall einzutragen oder in einem neuen Verzeichnis zu vermerken.

§ 62.

Versicherung
des Inventars.

Der Unternehmer ist verpflichtet, das Inventar mit einem entsprechenden Werte bei einer
österreichischen leistungsfähigen Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden zu versichern und sich
hierüber stets auszuweisen.

XXI. ABSCHNITT.

Überwachungsrechte des Theatervereines und der öffentlichen Behörden.

§ 63.

Überwachungs-
recht des
Theatervereines.

Zur Überwachung der Erfüllung aller vom Unternehmer hiemit eingegangenen Verpflichtun-
gen jeder Art wird von dem Theatervereine ein Vertreter desselben nominiert.

Diesem steht das Recht zu, zum Zwecke der Überwachung sich auf die Bühne zu begeben,
um sich persönlich von den Vorgängen daselbst zu überzeugen, wie überdies ihm auch gestattet
sein muß, in alle Räume des Theaters und in dessen Einrichtungen Einblick zu nehmen.

Journal.

Dieser Vertreter hat über alle seine Wahrnehmungen regelmäßig und genau Journal zu führen.

Einsichtnahme
in das Journal.

Dieses Journal bildet die Grundlage für die Verfügungen und Weisungen des Theatervereines.

In dieses Einsicht zu nehmen, ist der Unternehmer berechtigt und hat dasselbe von Fall
zu Fall mit seiner Unterschrift zu versehen.

§ 64.

Verwarnung des
Unternehmers.

Sollte der Theaterverein finden, daß der Unternehmer seinen vertragsmäßigen Verbindlich-
keiten in einem oder dem andern Punkte nicht nachkommt, so hat er das Recht, ihm eine Ver-
warnung zukommen zu lassen.

Kündigungs-
recht.

Sollte diese Verwarnung ohne Wirkung bleiben oder das vertragswidrige Benehmen sich
wiederholen, so steht dem Theatervereine das Recht zu, dem Unternehmer den Vertrag halbjährig
oder auch auf kürzere Frist, ja sogar vierwöchig zu kündigen.

Gegen die diesfälligen Verfügungen des Theatervereines findet der Rechtsweg nicht statt.

§ 65.

Behördliches
Aufsichtsrecht.

Durch die Bestimmungen dieses Vertrages wird jedoch weder die den berufenen Behörden
aus öffentlichen Rücksichten zustehende Einflußnahme auf die erwähnten Theaterverhältnisse und
Zustände beschränkt, noch die Verantwortlichkeit des Unternehmers diesen Behörden gegenüber
eingeschränkt oder behoben.

§ 66.

Behördliche
Sistierungen von
Theatervorstel-
lungen.

Bei landesbehördlich verfügten Sistierungen von Theatervorstellungen hat der Unternehmer
keinerlei Anspruch auf irgend eine Entschädigung.

XXII. ABSCHNITT.

Sonstige allgemeine Schlußbestimmungen.

§ 66.

Elementarereignisse und Beschädigungen.

Wenn das Theater durch Elementarereignisse ganz oder teilweise zerstört oder sonst beschädigt und dadurch außer Betrieb gesetzt werden sollte, so ist der Theaterverein zu einer Entschädigungsleistung an den Unternehmer nicht verpflichtet.

§ 68.

Auflösung des Vertrages.

In einem solchen Falle ist, wenn das Gebäude zu einer Benützung nach Inhalt dieses Vertrages nicht mehr geeignet ist, der Vertrag mit dem Unternehmer als aufgelöst anzusehen.

Sistierung von Bühnenvorstellungen, Herstellungen und sonstige Wiedergaben.

Auch entfällt das Recht des Unternehmers, ohne Entschädigungsanspruch außerhalb der gewöhnlichen Spielzeit Theatervorstellungen zu veranstalten, wenn vom Theatervereine geplante Ausgestaltungen des Theatergebäudes solche Theatervorstellungen ausschließen.

§ 69.

Ersatz für besondere Sicherheitsauslagen.

Sollte der polizeiliche Überwachungsdienst im Theater oder die Sorge für die Sicherheit der Personen oder des Eigentums in diesem Vertrage nicht vorgesehene, bisher nicht übliche Auslagen dem Theatervereine verursachen, so bleibt es dem letzteren vorbehalten, den Ersatz solcher weiterer Auslagen vom Unternehmer einzufordern.

§ 70.

Gerichtsstand des Vertrages.

Der Unternehmer unterwirft sich rücksichtlich aller aus diesem Vertrage entstehenden Streitigkeiten mit dem Theatervereine, soweit der Rechtsweg nach den Bestimmungen dieses Vertrages nicht ausgeschlossen ist, dem für den einzelnen Fall jeweilig zuständigen k. k. Gerichte in Teschen.

Der Theaterverein erklärt sich einerseits mit dieser Vereinbarung einverstanden.

§ 71.

Gebäude- und Grundsteuernumlagen, Feuerversicherung.

Alle auf dem Theatergebäude haftenden Grund- und Hauszinssteuern samt Landes- und Gemeindeumlagen, die Feuerversicherungsgebühren für sämtliche Baulichkeiten und die dem Theatervereine gehörigen Inventargegenstände trägt der Theaterverein.

Erwerbsteuer.

Dagegen hat der Unternehmer die Kosten seiner Konzessionserwerbung und die das Theaterunternehmen selbst treffenden Steuern, Landes- und Gemeindeumlagen aus Eigenem zu bestreiten.

§ 72.

Ausfertigung des Vertrages.

Von dem Vertrage wird nur ein Exemplar ausgefertigt, welches als gemeinschaftliche Urkunde beim Theaterverein aufbewahrt wird.

Kosten des Vertrages.

Der Unternehmer erhält eine beglaubigte Abschrift.

Die Kosten der Vertragserrichtung und Abschriften sowie alle damit verbundenen Stempel und Gebühren trägt der Unternehmer allein.

§ 73.

Verzicht auf die Anfechtung des Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte.

Auf die Befugnis, diesen Vertrag respektive etwaige Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten, wird beiderseits verzichtet.

Urkund dessen folgen die Unterschriften beider Teile.

Teschen, am